



## **Bestätigung**

### **der Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsdauer 2022–2023 (bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 2. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018 (Kantonalbankgesetz; ZGKBG; BGS 651.1) wählt der Regierungsrat eine aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen des Bundesrechts an eine Revisionsstelle erfüllt. Die Einzelheiten regeln die Statuten (§ 15 Abs. 2). Art. 33 Abs. 1 der Statuten der Zuger Kantonalbank vom 4. Mai 2019 besagt unter anderem, dass die aktienrechtliche Revisionsstelle vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird, wobei diese Wahl auf Vorschlag des Bankrats erfolgt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Revisionsstelle ist nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder wählbar. Die vom Regierungsrat getroffene Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kantonsrat gemäss § 41 Abs. 1 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1).

#### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2020 ist das totalrevidierte Kantonalbankgesetz in Kraft getreten. Das altrechtliche Modell einer aktienrechtlichen Revisionsstelle mit fünf Mitgliedern wurde durch eine Revisionsstelle bestehend aus einer Person ersetzt. Der Regierungsrat hat am 3. Dezember 2019 PricewaterhouseCoopers AG (PwC) als erste aktienrechtliche Revisionsstelle unter neuem Modell gewählt. An seiner Sitzung vom 30. Januar 2020 hat der Kantonsrat diese Wahl bestätigt (Vorlage Nr. 3037.1 - 16198). Die PwC gehörte bereits seit 1994 der aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten altrechtlichen aktienrechtlichen Revisionsstelle an.

#### **2. Vorschlag des Bankrats**

Am 24. September 2021 hat der Bankrat der Zuger Kantonalbank beschlossen, dem Regierungsrat die PwC als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Amtsdauer 2022–2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 vorzuschlagen.

Die Zuger Kantonalbank führte unter Leitung des Prüfungs- und Risikoausschusses des Bankrats einen umfassenden Ausschreibungs- und Bewertungsprozess durch, wobei Offerten von fünf potenziellen Revisionsgesellschaften berücksichtigt wurden. Die Offerten wurden individuell und unabhängig durch sechs Schlüsselpersonen der Bank bewertet.

Ausschlaggebend für den Entscheid des Bankrats zugunsten der PwC waren insbesondere folgende Gründe:

- Mehrwert aufgrund der klaren Marktführerschaft der PwC im Kantonalbankenumfeld (Marktanteil von 58 Prozent);

- nachweislich höhere Prüfqualität als die übrigen «Big Five» (gemäss Inspektionen der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB) und
- nutzbringende, kritisch/konstruktive Zusammenarbeit zwischen PwC und der Zuger Kantonalbank in den vergangenen Jahren.

### **3. Wahl durch den Regierungsrat**

Der Regierungsrat hat am 2. November 2021 die PwC als aktienrechtliche Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank gewählt und dabei die Einschätzung der Zuger Kantonalbank geteilt. Die Risiken der allfälligen mangelnden Unabhängigkeit bei Fortführung des bisherigen Prüfmandats durch die PwC werden vom Regierungsrat aus nachfolgenden Gründen als vertretbar eingeschätzt:

- enge Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB;
- gesetzliche interne Rotationspflicht für den leitenden Revisor nach sieben Jahren (im konkreten Fall wechselt der zuständige PwC-Manager ab Prüfung des Geschäftsjahres 2021 und der zuständige leitende Revisor ab Prüfung des Geschäftsjahres 2024) und
- auch seitens der Zuger Kantonalbank gibt es eine natürliche Personalfuktuation.

Die PwC wird von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen geführt und ist für Prüfungen nach dem BankG, FinfraG, BEHG und PfG als Prüfgesellschaft zugelassen<sup>1</sup>. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) müssen Banken ihre Jahresrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts prüfen lassen. Sie erfüllt damit die bundesrechtlichen Anforderungen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen, weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden. Sie hat auch keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

### **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Wahl gemäss Ziffer 3 zu bestätigen.

Zug, 2. November 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

90/sl

---

<sup>1</sup> <https://www.rab-asr.ch/#/publicregister/revisionsunternehmen-details/4888>